

17. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Dr. Klaus Lederer (LINKE)**

vom 11. März 2015 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 12. März 2015) und **Antwort**

Fehlende Bestätigungen des Kirchenaustritts

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Trifft es zu, dass in der Zeitspanne zwischen dem Beschluss über den Beitritt der DDR zum Geltungsbereich des Grundgesetzes bis zum einschließlich 2. Oktober 1990 tausende Erklärungen über den Kirchenaustritt bei den Standesämtern im Ostteil Berlins entgegengenommen wurden, die an die zuständigen Staatlichen Notariate der DDR zur Bearbeitung weitergeleitet werden sollten, dort aber nicht mehr bearbeitet worden sind?

Zu 1.: Die Amtsgerichte Charlottenburg, Neukölln, Schöneberg, Tempelhof-Kreuzberg und Wedding haben am 3. Oktober 1990 von den staatlichen Notariaten insgesamt 90.418 Kirchenaustrittserklärungen übernommen. Ob diese Kirchenaustritte zwischen dem Beschluss über den Beitritt der DDR zum Geltungsbereich des Grundgesetzes am 23. August 1990 und dem 2. Oktober 1990 oder schon vorher erklärt wurden, ist dem Senat nicht bekannt.

Die damalige Senatsverwaltung für Justiz wies am 16. Oktober 1990 den Präsidenten des Amtsgerichts Tiergarten an, diese von den staatlichen Notariaten übernommenen Kirchenaustritte zu bearbeiten. Diese Anweisung leitete der Präsident des Amtsgerichts Tiergarten an die Direktoren der Amtsgerichte Charlottenburg, Neukölln, Tempelhof-Kreuzberg und Wedding weiter. Am 12. April 1991 forderte der Präsident des Amtsgerichts die Direktoren der betroffenen Amtsgerichte auf, zum Stand der Bearbeitung zu berichten. Die Amtsgerichte Charlottenburg, Neukölln, Tempelhof-Kreuzberg und Wedding hatten bis Oktober 1991 alle übernommenen Kirchenaustrittserklärungen bearbeitet. Der Direktor des Amtsgerichts Schöneberg hatte im Dezember 1990 berichtet, dass ca. die Hälfte der übernommenen Kirchenaustrittserklärungen bis zum Berichtszeitpunkt bearbeitet worden waren. Die heutige Präsidentin des Amtsgerichts Schöneberg hat nunmehr mitgeteilt, dass nach abschließender Erledigung sämtliche Vorgänge an das spätere Amtsgericht Hohenschönhausen zur Verwahrung abgegeben wurden. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass die

Aufbewahrungsfrist für Sammelakten über Kirchenaustritte zehn Jahre beträgt und daher für Sachverhalte aus dem abgefragten Zeitraum bereits abgelaufen ist.

2. Trifft es zu, dass inzwischen ehemalige Bürgerinnen und Bürger der DDR erneut Aufforderungen der Kirchensteuerbehörden zur Nachzahlung der Kirchensteuer bzw. zum Nachweis des Austritts erhalten, wobei eidesstattliche Versicherungen zum erfolgten Austritt nach dem Modus zu Frage 1 nicht anerkannt werden?

Zu 2.: Die Verwaltung der Kirchensteuer obliegt der steuerberechtigten Religionsgemeinschaft, soweit sie nicht nach § 1 Absatz 2 des Berliner Kirchensteuergesetzes den Berliner Finanzbehörden übertragen wird. Den Berliner Finanzbehörden sind durch Verwaltungsvereinbarung zwischen der Senatsverwaltung für Finanzen und der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz, dem erzbischöflichen Ordinariat sowie die Gemeinde der Alt-Katholiken lediglich die Festsetzung und Erhebung der Kirchensteuer übertragen worden. Die Prüfung und Feststellung der Mitgliedschaft in der jeweiligen Religionsgemeinschaft und der sich daraus ergebenden subjektiven Kirchensteuerpflicht wurde den Berliner Finanzbehörden nicht übertragen. Diese Aufgaben nehmen die Kirchensteuerstellen der Religionsgemeinschaften in eigener Verantwortung wahr.

3. Trifft es zu, dass in Behörden des Landes Berlin viele solcher Erklärungen vorliegen? Wenn ja: In welchem Umfang liegen solche Erklärungen vor?

4. Wenn 3. ja: Welche Anstrengungen hat der Senat seit 1990 unternommen, um den Bestand an „liegengeliebenen“ Erklärungen zu sichten und den Amtsgerichten zur Bearbeitung zukommen zu lassen?

5. Wenn 3. Ja: Was will der Senat unternehmen, um den verbleibenden Bestand an „liegengeliebenen“ Erklärungen zu bearbeiten?

Zu 3. bis 5.: Wie sich aus den Ausführungen zu 1. ergibt, ist dem Senat nicht bekannt, dass Behörden des Landes Berlin unbearbeitete Kirchenaustrittserklärungen aus dem Jahr 1990 vorliegen.

Berlin, den 26. März 2015

In Vertretung

Straßmeir
Senatsverwaltung für Justiz
und Verbraucherschutz

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 31. Mrz. 2015)